

Artikel 85 DSGVO

(1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz [personenbezogener Daten](#) gemäß dieser [Verordnung](#) mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der [Verarbeitung](#) zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.

(2) Für die [Verarbeitung](#), die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der [betroffenen Person](#)), Kapitel IV ([Verantwortlicher](#) und [Auftragsverarbeiter](#)), Kapitel V (Übermittlung [personenbezogener Daten](#) an [Drittländer](#) oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige [Aufsichtsbehörden](#)), Kapitel VII (Zusammenarbeit und [Kohärenz](#)) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies [erforderlich](#) ist, um das Recht auf Schutz der [personenbezogenen Daten](#) mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 2 [erlassen](#) hat, sowie [unverzüglich](#) alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 153](#)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo85>

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung